

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 515/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda S. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
[REDACTED] South K [REDACTED] Ave. C [REDACTED] /Ill., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
M [REDACTED] -

gegen

Land A [REDACTED] .
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, M [REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 5. Oktober 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs-senat vom 24. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) ergeben.

Der Klägerin stünde die ihr zuerkannte, aus 40.500 DM Kapitalentschädigung errechnete Berufsschadensrente (§§ 91, 93 BGG) seit 1. Januar 1966 im Höchstbetrag zu, wenn der Beginn des Entschädigungszeitraums auf den 1. Oktober 1933 - Zeitpunkt des Ausscheidens bei der Firma T■■■■ A.G. - vorverlegt werden könnte.

- 7 -

Der Berufungsrichter hat dies abgelehnt, weil er davon überzeugt ist, daß entgegen der Darstellung der Klägerin eine rassistische Verfolgung nicht der Grund für ihr Ausscheiden zum 1. Oktober 1933 war. Er hat deshalb die Vermutung in § 64 Abs. 2 B.G für widerlegt angesehen.

Dagegen ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Es richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles, unter welchen Voraussetzungen die Feststellung möglich ist, daß Verfolgungsgründe für einen Wechsel des Arbeitsplatzes nicht ursächlich waren. Nicht in jedem Falle ist erforderlich, daß festgestellt wird, aus welchem bestimmten anderen Grunde der Betroffene aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist (BGR Rzk 1959, 306 Nr. 22).

Entgegen der Auffassung der Beschwerde geben die Erwägungen des Berufungsrichters, die auf tatsächlichen Gebiet liegen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen, keinen Anhalt dafür, daß er den allgemeinen Verfolgungsdruck als mögliche Ursache des Ausscheidens außer Betracht gelassen hätte.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf.



Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurück-
gewiesen.

Mai

Henkel